

---

**11155/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 12.06.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Landesverteidigung und Sport

## **Anfragebeantwortung**



**MAG. NORBERT DARABOS**  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG UND SPORT

S91143/54-PMVD/2012

11. Juni 2012

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat List, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2012 unter der Nr. 11342/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend RH-Bericht 2011/11 „Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu 1 und 2:

Von den insgesamt 25 Empfehlungen des Rechnungshofes hat mein Ressort bereits 17 umgesetzt, an der Umsetzung der übrigen Empfehlungen wird gearbeitet.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu 3:

Die interne Verfahrensanweisung für Beschaffungen (VAB - 2011) wurde mit Wirksamkeit vom 21. November 2011 neu implementiert. Darin werden alle Angelegenheiten der Vergabeverfahren sowie Errichtung, Abschluss und Abwicklung aller einschlägigen Rechtsgeschäfte geregelt. Der Qualitätsstandard wird durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem auf höchstem Niveau gehalten. Die Transparenz der Vergabeverfahren wird durch eine verpflichtende Dokumentation sichergestellt, ist jederzeit nachvollziehbar und entspricht den Erfordernissen des österreichischen Rechtsschutzsystems. Die Einhaltung der gesetzmäßigen Vorgaben sowie der internen Vorschriften und Richtlinien wird durch den Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips und ein wirksames System für disziplinarische Maßnahmen sichergestellt. Die – wie in der RH-Empfehlung angeführte – Preisangemessenheitsprüfung erfolgt grundsätzlich bei jedem Beschaffungsvorhaben und kann nachgewiesen werden. Die Termintreue wird in der Regel durch Aufnahme von Vertragsstrafen gewährleistet. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit eines Deckungskaufes nach allgemeinem Zivilrecht.

Zu 4:

Die hierzu durchgeführten Untersuchungen haben zum Ergebnis geführt, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Munition durch klare Regelungen in der jeweiligen Einsatzweisung und im Kontingentsbefehl sichergestellt und durch vermehrte Dienst- und Fachaufsicht überprüft wird.